

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2**

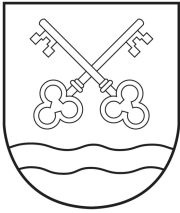
##### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3**

##### **Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 9,15.



# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)

MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15.916.903,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.196.094,29 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.720.808,71 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 120.654 m zugrunde.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Nutzungseinheit und einer variablen Gebühr je Einwohner, Dienstnehmer und Sitzplätze zusammen.

### § 4.1

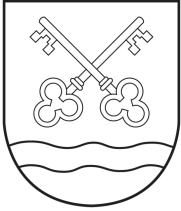
#### Grundgebühr

- (1) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und Wohnung/Arbeitsstätten und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen.

Als sonstige Nutzungseinheiten (EU-Gebäudeklassifikation) kommen zur Anrechnung:

GE	Wohnfläche für Gemeinschaften
HO	Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
BU	Büroflächen
HA	Groß- und Einzelhandelsflächen
VE	Verkehr- und Nachrichtenwesen
IN	Industrie und Lagerei
KU	Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
LA	Landwirtschaftliche Nutzung
KI	Kirche, sonstige Sakralbauten

- (2) Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr je Nutzungseinheit dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.



# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)

MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

- (3) Die Grundgebühr kommt unabhängig einer Nutzung (Wohnnutzung oder Nutzung als Betriebsstätte) zur Verrechnung.
- (4) Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt
  - für Wohnung oder Wohnung/Arbeitsstätte: € 103,00
  - für sonstige Nutzungseinheiten: € 130,00

## § 4.2

### Variable Gebühr – Wohnung / Wohnung/Arbeitsstätte

- (1) Als Grundlage der Berechnung der Benützungsg Gebühr je EGW dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen bzw. bei Wohnung/Arbeitsstätte erfolgt nach Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei 1 EGW jeweils eine Person entspricht.

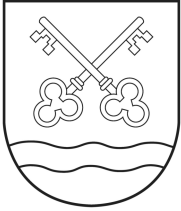
Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt EUR 91,00.

- (2) Die Zurechnung der Personenanzahl (EGW) einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## § 4.3

### Variable Gebühr – Sonstige Nutzungseinheiten

- (1) Bei sonstigen Nutzungseinheiten bei Betrieben und Arbeitsstätten gilt eine variable Gebühr nach DienstnehmerInnen (DN), wobei nachstehende Staffellungen der DienstnehmerInnen festgelegt werden:



# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)

MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

Gebühr ohne DN	€ 91,00
1 - 3 DN entsprechen 1 EGW	€ 91,00
4 - 10 DN entsprechen 3,9 EGW	€ 354,90
11 - 20 DN entsprechen 10,5 EGW	€ 955,50
21 - 40 DN entsprechen 20,1 EGW	€ 1.829,10
ab 41 DN entsprechen 39,2 EGW	€ 3.567,20

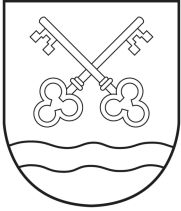
- (2) Bei Gaststätten und Buschenschenken gelten zusätzlich zur Grundgebühr und zur variablen Gebühr nach DienstnehmerInnen (DN) eine Gebühr nach gewerblich genehmigten Sitzplätzen im Innen- und Außenbereich unabhängig der Öffnungszeiten, wobei nachstehende Staffellungen der Sitzplätze festgelegt werden:

0 - 25 Sitzplätze das sind 1,6 EGW	€	145,60
26 - 50 Sitzplätze das sind 3,3 EGW	€	300,30
51 - 100 Sitzplätze das sind 5 EGW	€	455,00
101 - 150 Sitzplätze das sind 6,6 EGW	€	600,60
ab 151 Sitzplätze das sind 8,2 EGW	€	746,20

- (3) Die Betriebe und Arbeitsstätten sind verpflichtet, die Anzahl ihrer DienstnehmerInnen (DN) und Sitzplätze mit Stichtag 01. November jeden Jahres der Gemeinde unaufgefordert zu melden. Die Anzahl der gemeldeten DienstnehmerInnen (DN) und Sitzplätze gilt als Grundlage für das gesamte kommende Kalenderjahr.

- (4) Als variable Gebühr bei Nutzungseinheiten von Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen gilt eine Gebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei nachstehende EGW festgelegt werden:

Rüsthäuser	1 EGW
Sporthäuser (z.B. Tennisclub, Sportverein etc.)	2 EGW
Sport- bzw. Veranstaltungshallen (z.B. Ottersbachhalle, Kulturhalle, ESV-Halle etc.)	4 EGW
Musikheime	2 EGW
Pfarrheime	1 EGW



# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)

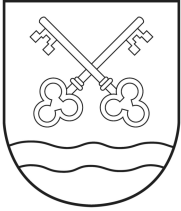
MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

Campingplatz	3 EGW
Freizeitanlage	5 EGW
Kinderkrippe	2 EGW
Kindergärten	4 EGW
Volksschule	6 EGW
Mittelschule	8 EGW
Wahlämter	2 EGW
Museen und Ausstellungsräume	1 EGW
Arztordinationen	2 EGW
Rotes Kreuz	2 EGW
Heizwerk	2 EGW
Postpartner / Lebenshilfe	3 EGW
Polizei	2 EGW
Gemeindeamt	3 EGW
Autowaschanlage	6 EGW
Beherbergungsbetriebe je 4 angefangenen Betten	1 EGW
Vereinshäuser	2 EGW

## § 5

### Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.



# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)

MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

- (4) Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach vom 23.06.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

.....  
(Reinhold Ebner)

St. Peter am Ottersbach, am 15. Dezember 2022

Angeschlagen am: 16.12.2022  
Abgenommen am: 31.12.2022